

## Abrechnungsprüfung, Teil 1: Die Grundlagen

**E**in großes Thema wird in den kommenden Monaten die Vorbereitung auf und die Beschäftigung mit den neuen Regelungen der Abrechnungsprüfung sein. Grund genug, sich mit den Regelungen der Abrechnungsprüfung, den Rechten der Einrichtungen sowie der Kunden und den Auswirkungen intensiv zu beschäftigen. Der Teil 1 klärt die Grundlagen und die Frage, warum sich die Pflegeeinrichtung an der Abrechnungsprüfung beteiligen muss.

### DIE MOTIVATION DES GESETZGEBERS

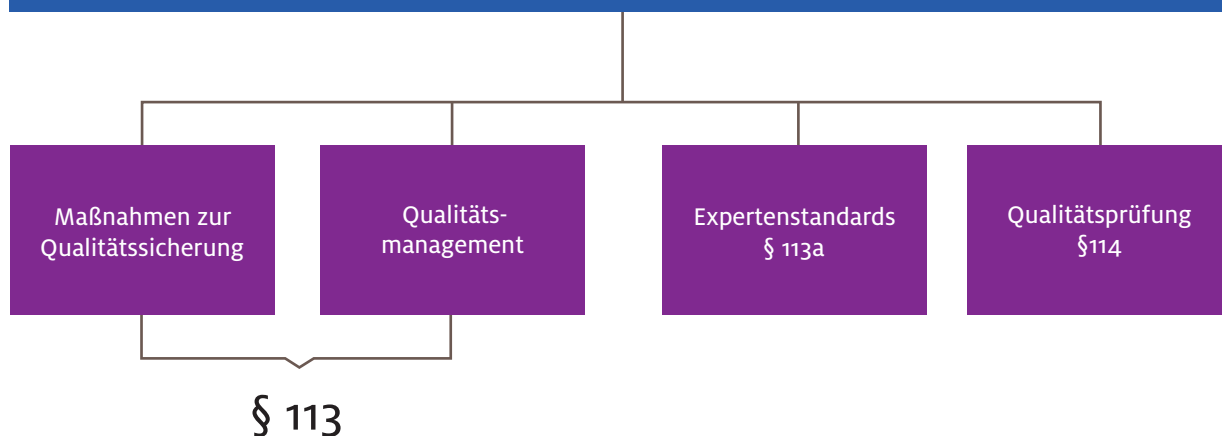
Immer dann, wenn die gesetzlichen Regelungen weiter konkretisiert, das heißt ausgelegt werden müssen, muss der gesetzgeberische

Zweck der neuen Regelungen mitbedacht werden. So führte das Pflege-stärkungsgesetz (PSG) II die Abrechnungsprüfung als Bestandteil der regelmäßigen Qualitätsprüfung nach § 114 SGB XI ein. Diese Vorschriften wurden durch das am 28. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte PSG III ergänzt und dabei entscheidend verschärft.

### MITWIRKUNGSPFLICHT DES AMBULANTEN PFLEGEDIENSTES

Die einmal jährlich durchzuführende Regelprüfung bezieht sich nach § 114 Abs. 2 SGB XI auf die Qualität der allgemeinen Pflegeleistungen und die medizinische Behandlungspflege, also die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V. Nach § 114 Abs. 2 Satz 7

## QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT



SGB XI umfasst die Regelprüfung auch die Abrechnung der erbrachten Leistungen. An der Regelprüfung und mithin auch an der Prüfung der Abrechnung der erbrachten Leistungen muss die zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 112 Abs. 2 SGB XI mitwirken. Dies bedeutet, dass die Prüfung nicht nur erduldet, sondern aktiv begleitet und gefördert werden muss.

### QUALITÄTSVERANTWORTUNG = ABRECHNUNGSVERANTWORTUNG

Die Qualitätsverantwortung verbleibt beim Träger der Pflegeeinrichtung, als Teil dieser Gesamtverantwortung gilt die Abrechnungsverantwortung. Damit bleiben auch die weiteren Zuständigkeiten bestehen: Die Pflegeeinrichtung wird unter der ständigen Verantwortung einer leitenden Pflegefachkraft („PDL“) geführt (§ 71 SGB XI) und es wird der Anforderungskatalog des § 72 Abs. 3 SGB XI eingehalten, insbesondere ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement eingeführt und dieses weiterentwickeln. Dabei werden vom Gesetzgeber vier Bausteine für ein Qualitätssicherungskonzept herausgestellt und gesetzlich geregelt:

#### PRAXIS-TIPP

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, eine unangemeldete Prüfung, die gerade aus dienstlichen Gründen nicht passt, zu verlegen. Natürlich kann das Prüfteam auf Hinweise des Pflegedienstes eingehen, muss es aber nicht.

#### PROF. RONALD RICHTER

- > ist Rechtsanwalt in Hamburg und Inhaber von  
**RICHTERRECHTSANWÄLTE**
- > [www.richter-rae.de](http://www.richter-rae.de)
- > E-Mail: [ronald.richter@richter-rae.de](mailto:ronald.richter@richter-rae.de)



» *Der Pflegedienst muss nach § 112 Abs. 2 SGB XI die Prüfung aktiv begleitet und fördern.*

Die Verpflichtung,

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
- ein Qualitätsmanagement zu unterhalten,
- Expertenstandards umzusetzen und
- an Qualitätsprüfungen mitzuwirken.

Auf allen vier Ebenen ist die PDL auch in Hinblick auf die Abrechnungsprüfung gefragt. Im zweiten Teil lesen Sie mehr zur „Durchführung der Abrechnungsprüfung“.

#### Info:

**Auf der Häusliche Pflege Konferenz – Abrechnungsprüfung 2017 gibt Prof. Ronald Richter Tipps, wie Sie sich in der konkreten Prüfungssituation verhalten sollten. Infos unter [www.vincentz-akademie.de](http://www.vincentz-akademie.de)**